

## Amtliche Bekanntmachung

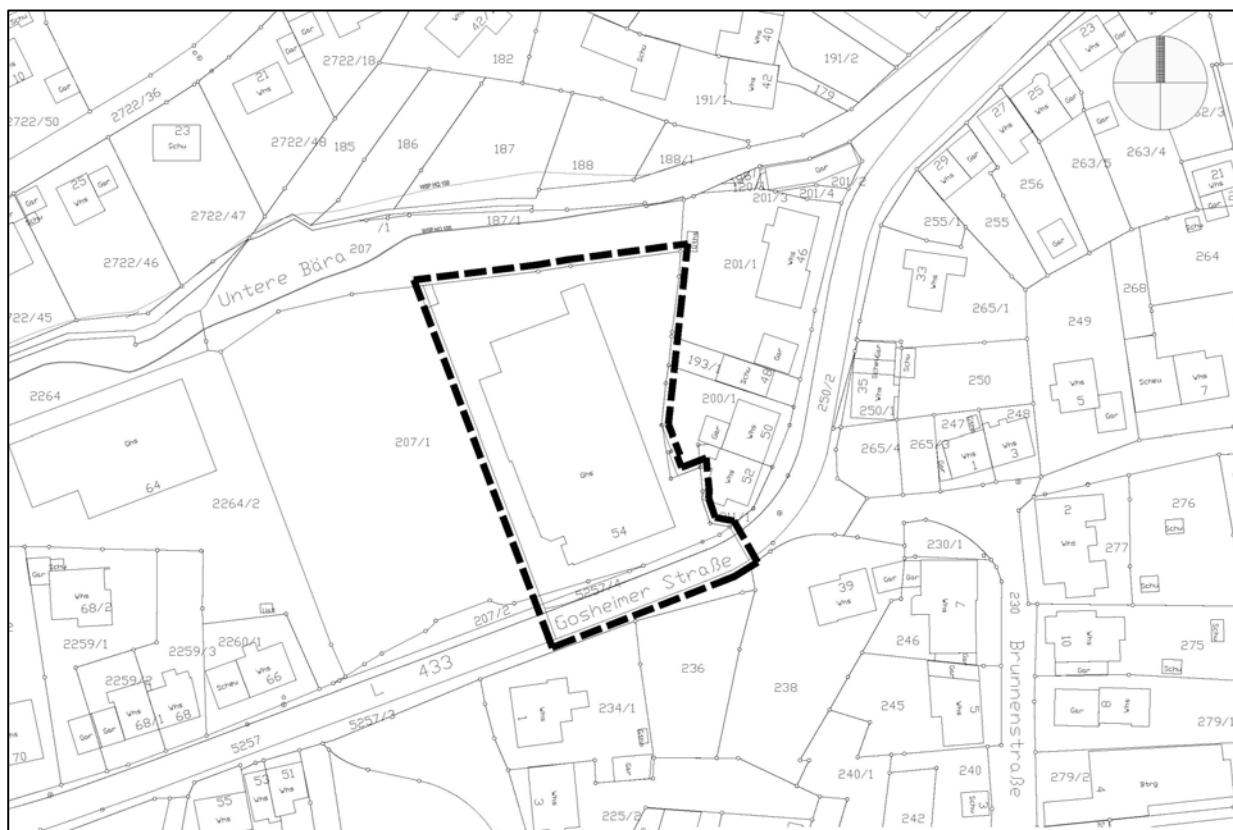
### 2. Änderung des Bebauungsplans „Hermle-Areal“

- Bekanntmachung der Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehingen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2018 den Einleitungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens „Hermle-Areal, 2. Änderung“ einschließlich Örtlicher Bauvorschriften gefasst, den Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Ergänzung des bestehenden Lebensmitteldiscount-Marktes zu schaffen. Vorgesehen ist die Erweiterung durch einen eingeschossigen Anbau entlang der östlichen Gebäudeseite. Durch die Erweiterung der Verkaufsfläche von bisher rd. 1.040 qm auf rd. 1.280 qm wird insbesondere eine qualitative Aufwertung im Sinne einer zeitgemäßen, großzügigeren Warenpräsentation bezweckt.

Der rd. 3.664 qm große Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird auf den eigentlichen Änderungsbereich des Einzelhandelsmarktes und dessen Erweiterungsfläche begrenzt. Die Abgrenzung ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.



Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans / der Örtlichen Bauvorschriften mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie den ergänzenden Anlagen (artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, UVP-Vorprüfung des Einzelfalls, Markt- und Verträglichkeitsuntersuchung), liegt in der Zeit vom

**14.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019**

im Sitzungssaal / Zimmer Nr. 11 des Rathauses der Gemeinde Wehingen, Gosheimer Straße 14, 78564 Wehingen, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Wehingen ([www.wehingen.de](http://www.wehingen.de)) unter der Rubrik „Gemeinde Wehingen – Bauen & Wohnen - Bebauungspläne“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 3 S.1 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit auch bereits vorab vom 20.12.2018 bis zum 11.01.2019 bei der Gemeindeverwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zur Planung äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung, Gosheimer Straße 14, 78564 Wehingen, Frau Sprenger (Zimmer 8) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gerhard Reichegger,  
Bürgermeister